

SATZUNG ÜBER DIE STRASSENREINIGUNG DER STADT BORKEN (HESSEN)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVB1. I S. 66), zuletzt geändert am 21.12.1988 (GVB1. I S. 419), und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 09.10.1962 (GVB1. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.1989 (GVB1. I S. 245), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Borken (Hessen) in ihrer Sitzung am 23.11.1990 folgende Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hess. Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer / *in* und Besitzer / *in* der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie selbst Eigentümerin oder dinglich Berechtigte eines durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücks ist.
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hess. Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u. ä.

- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgänger / **die Fußgängerin** ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 **Verpflichtete**

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer / **innen**, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer / **innen**, Nießbraucher / **innen** nach §§ 1030 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB, sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer / **innen**, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Magistrat umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.
- (5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen.

Die Eigentümer / **innen** und Besitzer / **innen** der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, jährlich neu beginnend mit dem ersten Sonntag im Jahr beim Eigentümer / **innen** oder Besitzer / **innen** des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger, wonach wieder der Eigentümer / **innen** oder Besitzer / **innen** des Kopfgrundstückes an der Reihe ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6

Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände, insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und Unrat jeglicher Art.
- (3) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten, Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

- (4) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (5) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (6) Der Straßenkehrriem ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehrerer Straßen hin liegt, - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete **/ die Verpflichtete** die gesamte Breite der seinem **/ ihrem** Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18:00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16:00 Uhr,zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Magistrat bestimmen, daß die Verpflichteten die einzelnen Straßen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalsumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Magistrat trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnungen den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hess. Straßengesetzes bleibt unberührt.

§ 9

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung - StVO -) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer / **innen** oder Besitzer / **innen** der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer / **innen** oder Besitzer / **innen** der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet.

In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer / **innen** oder Besitzer / **innen** der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer / **innen** oder Besitzer / **innen** der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu übertragen ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer / **innen** oder Besitzer / **innen** der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (1a) Für selbständige Fußwege, zu denen auch Treppenwege zu rechnen sind, gilt, daß zu deren Schneeräumung die Eigentümer / **innen** oder Besitzer / **innen** der beiderseits der Wege liegenden Grundstücke verpflichtet sind.

Wegen der regelmäßig geringen Breite der Wege ist die vorgenannte Verpflichtung der Anlieger auf beiden Seiten wie folgt zu erfüllen:

Die Verpflichtung zur Schneeräumung wechselt zwischen den Anliegern links und rechts des Weges in einem jährlichen Turnus. Hierbei wird jeweils im Einzelfall der Beginn der Verpflichtung und die damit einsetzende Reihenfolge (Turnus), die dann immer von Jahr zu Jahr wechselt, durch den Magistrat geregelt.

Die zu räumende Fläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, d. h. die jeweilige Grundstücksbreite ist maßgebend.

- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflurinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 bis 6 Anwendung.
- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 2 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Zwangsmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von DM 5,00 bis DM 1.000,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), geändert mit Gesetz vom 17.05.1988 (BGBl. I S. 606), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Magistrat.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert am 06.12.1983 (GVBl. I 1984 S. 127), mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 22. Dezember 1975 außer Kraft.

Borken (Hessen), 23. November 1990

DER MAGISTRAT
DER STADT BORKEN (HESSEN)

Bernd Heßler
Bürgermeister